



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. März 2014

Nummer 12

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | | |
|-----|---|--------|
| 109 | Allgemeinverfügung, § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV), Festlegung der Notrufursprungsbereiche im Regierungsbezirk Düsseldorf | S. 165 |
| 110 | Anerkennung einer Stiftung („Gustav-und-Käthe-Beckers-Tierschutz-Stiftung“) | S. 166 |
| 111 | Anerkennung einer Stiftung („August Franke Stiftung“) | S. 166 |
| 112 | Anerkennung einer Stiftung („Horst Habenbruch Familienstiftung“) | S. 166 |
| 113 | Aufhebung der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze, Neuss) | S. 166 |

- | | | |
|-----|--|--------|
| 114 | Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs / 1 Karte DIN A3 | S. 167 |
| 115 | Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVPG) | S. 168 |
| 116 | Änderung eines Deichschautermins im Jahr 2014 | S. 168 |
| 117 | Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf und St. Benediktus, Düsseldorf | S. 169 |

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- | | | |
|-----|--|--------|
| 118 | Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3226184251) | S. 170 |
|-----|--|--------|

Beilage: 1 DIN A 3 Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

109 Allgemeinverfügung, § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV), Festlegung der Notrufursprungsbereiche im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
22.06.50

Düsseldorf, den 11. März 2014

An die
nach § 108 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur
Herstellung von Notrufverbindungen verpflichteten
Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber

nachrichtlich:

Bundesnetzagentur
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

Gemäß Abschnitt 5 der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen Ausgabe 1.0 (TR Notruf) wird die Notruflenkung von **Ortsnetzbereichen** auf kommunale und regionale **Verwaltungsstrukturen** umgestellt.

Als die nach Landesrecht zuständige Behörde habe ich gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) die **Notrufursprungsbereiche** im Regierungsbezirk Düsseldorf auf der **Basis von Gemeindegrenzen** beschrieben und diese den zugehörigen Notrufzielen zugeordnet.

Letzte Änderungen hinsichtlich der Beschreibungen der Notrufursprungsbereiche sowie der zugehörigen Notrufziele wurden der **Bundesnetzagentur** am 29.11.2013 mitgeteilt. Die Beschreibungen und Zuordnungen sind **dort** in einer Datei hinterlegt.

Nach Abschluss des in § 3 NotrufV vorgesehenen Beteiligungsverfahrens lege ich nunmehr gemäß § 3

Absatz 1 Satz 5 NotrufV die zuvor genannten Zuordnungen wie folgt fest:

Notrufursprungsbereiche sind die einzelnen **Kommunen** im Regierungsbezirk Düsseldorf, **Notrufziele** sind für die europaeinheitliche Notrufnummer **112** die nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) NRW zuständigen **Notrufabfragestellen**, für die zusätzliche nationale Notrufnummer **110** die **Kreispolizeibehörden** nach § 1 der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Festlegung wird ab dem **01.04.2014** wirksam und ist von den Telefondiensteanbietern und Netzbetreibern bis spätestens zum **01.10.2014** umzusetzen.

Im Auftrag
gez. Schneider

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 165

110 Anerkennung einer Stiftung („Gustav-und-Käthe-Beckers-Tierschutz-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1491

Düsseldorf, den 10. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gustav-und-Käthe-Beckers-Tierschutz-Stiftung“

mit Sitz in Viersen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.02.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 166

111 Anerkennung einer Stiftung („August Franke Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1657

Düsseldorf, den 10. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„August Franke Stiftung“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.02.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 166

112 Anerkennung einer Stiftung („Horst Habenbruch Familienstiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1676

Düsseldorf, den 10. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„HORST HABENBRUCH FAMILIENSTIFTUNG“

mit Sitz in Schermbeck gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.02.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 166

113 Aufhebung der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze, Neuss)

Bezirksregierung
31.03.02-2412-0397

Düsseldorf, den 28. Februar 2014

Die Zulassung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Wolf-Rainer Schultze
Am Sandhof 19
41469 Neuss

wird gemäß § 16 ÖbVermIng BO NRW aufgehoben.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 166

114 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02- Lohberger Entwässerungsgraben und
Bruckhauser Mühlenbach

Düsseldorf, den 10. März 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs sind für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen beiderseits des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken
Stadt Voerde (Niederrhein)
Gemeinde Hünxe

Eine erste Übersicht der Überschwemmungsgebiete kann der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens und des Bruckhauser Mühlenbachs sind in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und

eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auswirkt (Stadt Dinslaken, Stadt Voerde und Gemeinde Hünxe), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 27.03.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus können die ermittelten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 - Lohberger Entwässerungsgraben und Bruckhauser Mühlenbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 10.03.2013
 Bezirksregierung Düsseldorf
 als Obere Wasserbehörde
 Im Auftrag
 gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 167

115 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
 54.04.01.20-001/14

Düsseldorf, den 7. März 2014

Bekanntmachung
 nach § 3 a des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
 Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des
 Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg, Burgplatz
 19, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR haben mit Schreiben vom 21.02.2014 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Duisburg im Bereich des Sperrwerks Marientor, im Übergangsbereich von Außenhafen zu Innenhafen, einen Dammbalkenverschluss zur Ergänzung der Hochwasserschutzanlage zu errichten. Mit der Planung und Durchführung dieser Maßnahme ist die WBD – AöR von der Stadt Duisburg beauftragt worden.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.6.2 UVPG und Nr. 14 der Anlage zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
 Kuntzsch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 168

116 Änderung eines Deichschautermins im Jahr 2014

Bezirksregierung
 54.4.01.28-14

Düsseldorf, den 12. März 2014

Änderung eines Deichschautermins im Jahr 2014 - Korrektur der Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2014: Deichschau des Deichverbandes Xanten Kleve – Banndeich Kreis Wesel – gemäß § 122 Landeswassergesetz

Die Deichschau im Bereich des Deichverbandes Xanten-Kleve findet nicht am 11.09.2014, sondern bereits am **04.09.2014 ab 09:00 Uhr** statt. Treffpunkt: **Parkplatz „Zur Rheinfähre“, Bislicher Insel 1, Xanten.**

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
 Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 168

117 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf und St. Benediktus, Düsseldorf

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 5. März 2014



Der Erzbischof von Köln

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)

**St. Antonius, Düsseldorf und
St. Benediktus, Düsseldorf**

Seelsorgebereich linksrheinisches Düsseldorf
im Dekanat Düsseldorf-Mitte/ Heerdt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Benediktus, Düsseldorf und St. Antonius, Düsseldorf aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2015 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

2. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf
mit Sitz Friesenstr. 81, 40545 Düsseldorf

3. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes linksrheinisches Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, der hiermit zum 31.12.2014 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

1. Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche in Düsseldorf Oberkassel.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Benediktus, St. Maria, Hilfe der Christen, St. Sakrament und St. Anna.

2. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Pfarrgebiet

Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde sind als Anlage dieser Urkunde beigelegt.

Die beigelegte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Zum 31.12.2014 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

3. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2015 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf verwaltet (vgl. § 1 des

Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

1. Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf

2. Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2015 ausschließliche Verwendung findet.
Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2014. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./ 22. März 2015 festgesetzt.
Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Michael Dederichs bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Prof. Dr. Jochen Lüdicke, Rheinallee 117b, 40545 Düsseldorf, und Herr Bernd Litges, Bonifatiusstr. 38, 40547 Düsseldorf, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15.02.2014



Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 169

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

118 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3226184251)

Das Sparkassenbuch Nr. 3226184251 (alte Nr. 16184251) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 10. März 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 170

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf